

Feuerwehr-Freizeitanlagenverein Großen-Buseck mbH.

Vereinsatzung

§1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Feuerwehr-Freizeitanlagenverein Großen-Buseck mbH.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Buseck, Ortsteil Großen-Buseck. (Anschrift des Vorsitzenden)
- (3) Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins (mbH.) - § 54 BOB.-
- (4) Der Gerichtsstand ist Gießen.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der „FW- Freizeit-Anlagenverein Großen-Buseck mbH.“ hat die Aufgabe:
 - a) Die von Feuerwehrverein gehörigen- im Einvernehmen mit der Gemeinde Buseck (Großen- Buseck) auf dem gemeindeeigenen Grundstück im Weidental (Gemarkung Großen-Buseck, Flur Nr. 4, Flurstück 21) erstellte Freizeitanlage (als Zweckbetrieb) in selbständiger Regie zu verwalten und zu betreuen.
 - b) die Erstellung und Abwicklungen von (kurzzeitigen) Mietverträgen mit den Benutzern.
 - c) Bewirkung von landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Förderung der Naherholung - insbesondere im Gemarkungsbereich Weidental u. Hohen Berg –
 - d) das Feuerwehrwesen zu fördern und für den Brandschutz zu werben, sowie die Jugendarbeit zu unterstützen.
 - e) Förderung und Betätigungen in gemeinnützig anerkannten -und kulturellen Bereichen, sowie die Unterstützung von Feldgottesdiensten, Sport- und sonstigen Ortsvereinsveranstaltungen, Verbundenheit innerhalb den Vereinsmitglieder, die Kontaktpflege zu den Angehörigen der „Ehren-u. Altersabteilung“ der FFW und zu anderen Ortsvereinen zu fördern (Seniorenbetreuung).
- (2) Der Verein ist nach den gesetzlichen Vorgaben mit der Anlagenvermietung (Zweckbetrieb) tätig, um die Finanzierung der Vereinszwecke zu ermöglichen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgerechte Zwecke und zur Anlagenerhaltung verwendet werden.
- (3) Die zur Anlagenverwaltung erforderliche Helfer haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, max. jedoch nur in der von der Finanzbehörde anerkannten Höhe, für gemeinnützig anerkannte Vereine.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Berechtigte Aufwandsvergütungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (5) Politische und religiöse aktive Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den aktiven Mitgliedern (Helfer bei der Anlagenbetreuung)
- b) den Ehrenmitgliedern,
- c) den fördernden Mitgliedern
- d) den juristischen Personen, z.B. der Gemeinde Buseck
- e) und Vereinen wie z.B. dem Verein der Freiwilligen Feuerwehr Großen-Buseck e. V.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand (§ 26 BGB) und ein Lebensalter von 18 Jahren voraus. Sie beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.

(2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die sich durch ihre Arbeitsleistungen bei der Anlagenbetreuung und den sonstigen Vereinszwecken verlässlich betätigen.

(3) Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen (hierzu gehören auch Vereine) aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem FW-Freizeitanlagenverein mbH. der „Freiwilligen Feuerwehr Großen-Buseck“ bekunden wollen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Vorstand (§ 26 BGB) gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verliert.

(4) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist binnen Monatsfrist ab Kenntnis der Ausschließungsgründe Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(5) Eine verliehene Ehrenmitgliedschaft kann, unter Darlegung der Gründe, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auch wieder aberkannt werden.

(6) In allen Fällen ist das vom Ausschluss betroffene Mitglied vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen

(7) Ist aufgrund der Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages ein Ausschluss erforderlich, so wird dieser nach Ablauf einer schriftlich mitgeteilten Frist von 3 Monaten für die Entrichtung des rückständigen Mitgliedsbeitrages rechtswirksam.

(8) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6
Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch die Mitgliedsbeiträge und nur in Ausnahmen durch Kostenumlagen, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalität von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) durch Erlöse aus Vermietungen der „FW Freizeitanlage Weidental“ (Zweckbetrieb)

§7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand -(§ 26 BGB - (= Geschäftsführung)
- c) der erweiterte Vorstand (Freizeitanlagenausschuss)

§8
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden (Geschäftsführer) oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.

(3) Die Einberufung der Versammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Buseck. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Satzungsänderungen sind auf diese Weise nicht zu erreichen. Anträge zu Satzungsänderungen müssen bereits in der veröffentlichten Tagesordnung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

(5) Auf Antrag von ein Viertel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(6) Unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß Abs. (2) kann der Vorstand bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(7) Alle in der Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder haben jeweils eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter von Mitgliedern im Sinne des § 3 d) u. 3e übt das Stimmrecht einheitlich aus.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- b) Wahl des Vorsitzenden, der 2 stellv. Vorsitzenden, des Rechnungsführers und des Schriftführers als geschäftsführender Vorstand - gemäß § 26 BUB, sowie der Beisitzer, für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahre.
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Richtlinienerteilung für größere Ausgaben an den Vereinsvorstand (Geschäftsführung). Soweit es der jeweilige Jahresabschluss erlaubt, erhält die Freiwillige Feuerwehr Großen-Buseck e.V. eine angemessene Unterstützung zur gemeinnützigen Förderung der örtl. Einsatzabteilung.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Wahl von 3 Kassenprüfer für das Rechnungsjahr. Einer der Kassenprüfer kam für ein weiteres Geschäftsjahr in Folge gewählt werden.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Ehrentitel.
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Meint der abgegebenen Stimmen. Stiergleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei mehreren Bewerbern um ein Vorstandsamt ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Wahlverfahren für die Beisitzer zum erweiterten Vereinsvorstand: (Freizeitanlagenausschuss). Die Wahl der Beisitzer zum Vereinsvorstand wird als Mehrheitswahl, ohne das Recht auf Summenhäufung, durchgeführt. Jeder Wahlberechtigter hat soviel Stimmen, wie Beisitzer zu wählen sind. Als Beisitzer sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen zu (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird und dieser mit Mehrheit in offener Abstimmung bestätigt wird.

(5) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung „aus wichtigem Grund“ nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn deren Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer (Schriftführer der jeweiligen Versammlung) und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

(7) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben. (bei schriftlicher Vorlage).

§11 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- (1) Geschäftsführender Vorstand, nach § 26 BGB
 - a) dem -r 1. Vorsitzenden (1. Geschäftsführer- in)
 - b) dem -r Stellv. Vorsitzenden
 - c) dem -r 3. Vorsitzenden
 - d) dem -r Rechnungsführer (zugleich Geschäftsführer zur Anlagenverwaltung)
 - e) dem -r- Schriftführer

erweiterter Vorstand:

a) Aus den gewählten Beisitzern *) (hierzu haben Mitgliedsvereine o.ä. , im Sinne des § 3 „d“ u. „e“, jeweils ein persönliches Vorschlagsrecht).

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der Vorsitzende (Geschäftsführer) lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Inhalt ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes anwesend ist.

(4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann sich der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen.

(6) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch sachkundige Personen zu den Sitzungen nach Bedarf, ohne Stimmrecht mit beratender Funktion , einladen.

Über die Anzahl der Beisitzer befindet die jeweilige Mitgliederversammlung. Die Beisitzer sollten vorwiegend aus den aktiven Helfern gewählt werden.

(7) Ehrenämter wie bei FFW: Der 1. Vorsitzender und auch andere bewährte Funktionsträger des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB) können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden (bzw. Ehren-Titel) ernannt werden und gehört dann auch weiterhin dem Gesamtvorstand als Berater, ohne Stimmrecht, an.

§12.

Geschäftsführung, Vertretung und Rechnungswesen

(1) a) Der Vorstand (§26 BGB) führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung (= Geschäftsordnung). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

b) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

c) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

(2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden abgegeben. Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Amtsträger gemäß §11 des §26 BGB und Vertreten den Verein in Rechtsstreitigkeiten mit zwei Personen gemeinsam, darunter der erste Vorsitzender oder dessen Stellvertreter.

(3) Die innere Geschäftsführung wird in einer „Geschäftsordnung“ geregelt. Diese wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben und ist nicht textlicher Bestandteil dieser Satzung.

(4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(5) Am Ende des Geschäftsjahres legt die Geschäftsführung gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

(6) Das Geschäftsjahr- und Rechnungsjahr sind mit dem jeweiligen Kalenderjahr identisch.

(7) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung („JHV“) Bericht.

§13

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Nach Befriedigung der Gläubiger fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Buseck mit der Zweckbindung zur speziellen Verwendung zu Gunsten der Ortsteilfeuerwehr Großen- Buseck.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand nach Maßgabe der §§ 47, ff. BGB.

Die erste Satzungsfassung wurde in der Vereinsgründungsversammlung am 1 .03.1997 einstimmig beschlossen.

Im Hinblick der zukünftigen Geschäftsordnung sind nun einige Änderungen bzw. Ergänzungen in der Vereinssatzung erforderlich und sollen in der nächsten Mitgliederversammlung am 19. Februar 2013 in den Paragraphen §2, §7, §9 b, § 11(1+7) angepasst werden.

gez.: Heinrich Kimmel im Januar 2013.

Datenschutzklausel

Information für Mitglieder

Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.